

## Filmförderungsanstalt

- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Beschluss des Verwaltungsrats vom 16. Februar 1990 zu § 22 Abs. 3 Satz 1 FFG :

zum Begriff "**Marktüblicher Eintrittspreis**"

- geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15. Februar 1991 -
- geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 14. Juni 2002 -

- 1) Der Verwaltungsrat der FFA hat beschlossen, dass ab 01. Januar 1990 als Voraussetzung für die Erlangung von Referenzfilmförderung nur solche Besucher zu berücksichtigen sind, die den marktüblichen Eintrittspreis von wenigstens 2,00 € gezahlt haben.
- 2) Bei Nicht-Abendvorstellungen von Kinder-, Jugend- oder Dokumentarfilmen wird ein marktüblicher Eintrittspreis von wenigstens 1,20 € anerkannt. Sofern dabei im Bereich der neuen Bundesländer unbillige Härten entstehen, kann der Vorstand der FFA Ausnahmen bezüglich des Mindesteintrittspreises zulassen.